

KOLUMNE

Entkernte Entscheidungen



MARTIN KOCK
Outsourcing ist ein Dauerbrenner. Wird eingespart und restrukturiert, gehört es zum Standardrepertoire, Teile des Geschäfts an externe Dienstleister abzugeben. Aus Unternehmenssicht haben Outsourcingprojekte jedoch eine gefährliche Kehrseite bekommen. Das Damoklesschwert des Betriebsübergangs – geregelt in Paragraph 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs – schwebt, an einem dünneren Faden als je zuvor, über den Vertragsparteien. Denn bei einem Betriebsübergang „erbt“ der Erwerber sämtliche Arbeitsverhältnisse und die daraus resultierenden Verbindlichkeiten – für ihn wird es teurer.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte Ende 2005 die vertraute Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zum Betriebsübergang für nicht europarechtskonform erklärt. Das BAG hat bis dahin bei der Fremdvergabe von Leistungen (Outsourcing) zwischen Betriebsübergang und bloßer Auftragsnachfolge unterschieden. Mit dem Kriterium der „Eigenwirtschaftlichkeit“ hatten die Erfurter Richter eine gut handhabbare Entscheidungshilfe gefunden, die Raum für geschickte Vertragsgestaltung ließ. Danach konnten dem Outsourcing-Partner Betriebsmittel (also etwa Maschinen) vom Auftraggeber lediglich zur „eigenwirtschaftlichen Nutzung“ überlassen werden – ohne einen Betriebsübergang herbeizuführen.

Damit ist jetzt Schluss. Das BAG hat die Vorgaben des EuGH übernommen und verzichtet nun auf das Kriterium der „Eigenwirtschaftlichkeit“. Verblieben ist die berüchtigte „wertende Gesamtbetrachtung“ – was die Urteile der höchsten deutschen Arbeitsrichter unberechenbar macht. Das zeigen die jüngsten vom BAG entschiedenen Fälle deutlich. Regelmäßig urteilen die Erfurter anders als die Vorinstanzen, obwohl auch dort erfahrene Arbeitsrichter zu Werke gehen (siehe BAG, Az.: 8 AZR 1043/06 und 8 AZR 803/06).

Als Grundlage der Beratung verbleibt folglich nur die Auswertung der bisherigen BAG-Judikatur als Quasi-Präzedenzfälle. Ganz ohne Wegweiser hat das BAG die Außenwelt zwar nicht gelassen: Seit März 2006 ergründet es den „eigentlichen Kern des zur Wertschöpfung erforderlichen Funktionszusammenhangs“ – schon als Begriff ein Ungetüm. Aber die neue Formel wurde bisher nicht mit Leben gefüllt. „Butter bei die Fische“, möchte man den Erfurter Richtern zurufen, „entscheidet oft und begründet ausführlich!“ Die Praxis kann es sich nicht leisten, weiter im Unklaren über die Reichweite des Betriebsübergangs beim Outsourcing zu bleiben.

MARTIN KOCK ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Kleiner Rechtsanwälte in Düsseldorf.

Schulden bei Banken, Lieferanten und Staat? Und alle sind gleichzeitig fällig? Wer da meint, er könne den Fiskus verträglichem Fehler

VON ANKE STACHOW

Das Geld aus dem Auftrag ließ dieses Mal besonders lange auf sich warten. Schon meldeten sich die ersten Lieferanten und forderten ihr Geld. Zinsen für Bankkredite wurden auch wieder fällig. Der laufende Betrieb war inzwischen nur noch mühsam zu bezahlen. Und als wäre die Finanzlücke nicht schon groß genug, meldete sich auch noch der Fiskus. Natürlich wollte er Geld.

Der Geschäftsführer war ratlos. Allen Forderungen konnte er unmöglich nachkommen. Aber die Beziehungen zu seinem Lieferanten wollte er keinesfalls gefährden. Und wer vertröstet schon gern seine Bank? Dann soll sich doch lieber das Finanzamt in Geduld üben, dachte der Geschäftsführer – und machte einen gefährlichen Fehler.

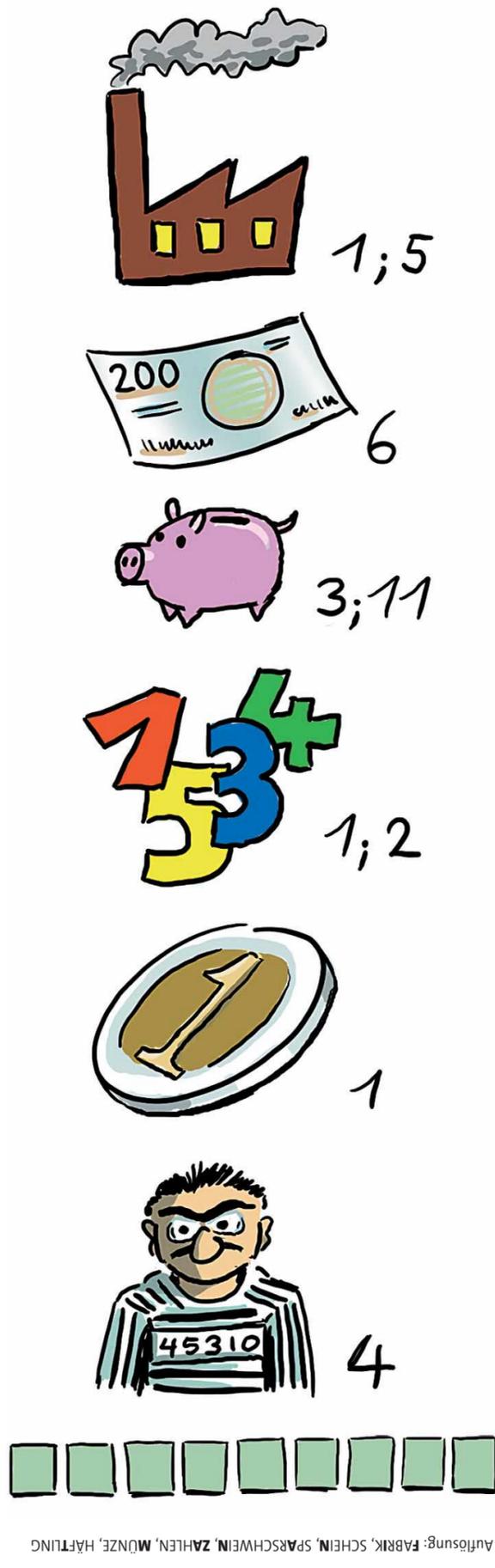
Einige Zeit später erhielt er, dieses Mal persönlich, Post vom Finanzamt. Es war ein Haftungsbescheid. Da er als gesetzlicher Vertreter des Unternehmens seiner Pflicht, die Steuern rechtzeitig abzuführen, nicht nachgekommen war, sollte er mit seinem persönlichen Vermögen für diese Schulden einstehen. So will es das Gesetz.

„Solche Probleme tauchen immer wieder in der Praxis auf“, sagt Frank Rumpel, Steuerberater bei Ecovis in Würzburg. „Naturgemäß liegt es einem Geschäftsführer mehr am Herzen, durch vorrangige Zahlung der Lieferanten den laufenden Betrieb aufrechtzuerhalten, als das Finanzamt zu befriedigen.“ Vielen sei jedoch nicht bewusst, dass sie für die Steuerschulden der Gesellschaft einschließlich der Säumniszuschläge persönlich aufkommen müssen. „Der Geschäftsführer oder Vorstand eines Unternehmens kann sich nicht aussuchen, welche Forderungen er zuerst begleichen will. Er muss den Staat genauso behandeln wie seine anderen Gläubiger“, sagt auch Christian Bleschke, Steuerrechtler bei der Kanzlei Hammonds in Berlin. Kann er seinen Verbindlichkeiten nicht in voller Höhe nachkommen, muss er eine Quote zahlen – dem Lieferanten oder Banker genauso viel wie dem Finanzamt.

Doch es gibt eine entscheidende Ausnahme von diesem „Grundsatz der anteiligen Tilgung“: Die Lohnsteuer muss in voller Höhe abgeführt werden. Denn dabei handelt es sich nur um Geld, das vom Unternehmer für den Arbeitnehmer verwaltet wird. „Reicht das Geld für die volle Höhe der ausstehenden Lohnsteuer nicht, müssen die Bruttolöhne entsprechend gekürzt werden“, sagt Anwalt Bleschke. Vielen Unternehmern oder Geschäftsführern scheinen diese Vorschrift und die damit verbundenen Haftungsrisiken nicht bekannt zu sein. Oder sie schrecken davor zurück, ihren

Kein Pardon

Wer duldet bei Schulden keinen Aufschub?



Mitarbeitern weniger zu zahlen – und damit zu offenbaren, wie angespannt die Lage des Unternehmens wirklich ist.

An den steuerrechtlichen Pflichten des Geschäftsführers ändert sich auch nichts, wenn seine Gesellschaft droht pleitezugehen. Gerade hat der Bundesfinanzhof (BFH) dazu Stellung bezogen: Führt der Geschäftsführer die Lohnsteuer nicht rechtzeitig ab, kann er sich nicht darauf berufen, dass der Insolvenzverwalter nach einem möglichen Konkurs die Zahlungen ohnehin vom Fiskus zurückgefordert hätte (Az.: VII R 65/05). Die bloße potenzielle Anfechtungsmöglichkeit des Insolvenzverwalters kann den tatsächlich eingetretenen Steuerausfall nicht rechtfertigen – der Geschäftsführer darf nicht in die Aufgaben des Verwalters hineinfunken. „Zum Zeitpunkt, in dem der Geschäftsführer die Steuern nicht bezahlt, steht ja noch gar nicht fest, ob der Insolvenzverwalter die Zahlung überhaupt angefochten hätte“, sagt Jens Wolff, Steuerrechtler bei Holthausen & Partner in Köln.

Selbst mögliche Schadensersatzansprüche nach dem GmbH-Gesetz und dem Bürgerlichen Gesetzbuch entbinden den Geschäftsführer nicht davon, trotz Zahlungsschwierigkeiten fristgerecht die Lohnsteuern abzuführen. Das geht aus einem Urteil des Sächsischen Finanzgerichts hervor (Az.: 2 K 2212/05). Das Geld fließt schließlich in eine staatliche Kasse, so die Argumentation der Richter. Es sei somit nicht endgültig weg, die Gläubiger könnten es ja zurückbekommen. „Bei begründeter Anfechtung durch einen Insolvenzverwalter sind der Insolvenzmasse und damit den Gläubigern die bei dieser Kasse eingezahlten Lohnsteuerbeiträge sicher“, schreibt das Gericht.

Unternehmen gehen eben schnell einmal pleite, der Staat nicht.

Wenn der Patriarch dazwischenfunk

► Richtig vertrackt wird es für einen Geschäftsführer, wenn er nach außen für die Steuerschulden entstehen muss, aber nicht allein die Geschicke des Unternehmens lenken darf. „Das ist leider häufig bei Familienunternehmen der Fall“, sagt Jens Wolff, Steuerrechtler der Kölner Kanzlei Holthausen & Partner. Der Gründer hat sich zurückgezogen, einen Geschäftsführer eingesetzt, funkt aber kräftig dazwischen. Den Fiskus interessiert das nicht, er hält sich an den im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer. Es sei denn, dieser kann beweisen, dass seine Entscheidungsmacht allenfalls auf dem Papier vorhanden war. „Es gibt ganz Akribische, die mehrere Aktenordner mit dem gesammelten E-Mail-Verkehr und darin enthaltenen Anweisungen des Familienoberhaupts vorweisen können“, berichtet Wolff. In solch sorgsam dokumentierten Fällen der Mitbestimmung haftet dann auch der Strippenzieher im Hintergrund für die Steuerschulden. ANKE STACHOW

Steuerberatung weiter privilegiert

Die Voranmeldung der Umsatzsteuer darf auch weiterhin nur von Steuerberatern durchgeführt werden. Das hat die Bundesregierung in der vergangenen Woche mit der Reform des Steuerberatungsgesetzes beschlossen. Im Referentenentwurf war ursprünglich noch vorgesehen gewesen, auch Bilanzbuchhaltern die Befugnis zu erteilen, Umsatzsteuervoranmeldungen beim Finanzamt vorzunehmen. Der Deutsche Steuerberaterverband begrüßte die Entscheidung. Verbraucher könnten sich so weiterhin auf die hohe Qualität der Beratung verlassen, teilte der Verband mit. Der Berufsverband deutscher Buchführungshelfer hingegen bedauert die ausgebliebene Liberalisierung. „Unsere Qualifikation reicht völlig aus“, sagt Geschäftsführer Ernst Petermann. Sein Verband will sich nun bei der Europäischen Kommission beschweren. **FTD**

Wirtschaftskanzleien wachsen um 12 Prozent

Der Umsatz der führenden Wirtschaftskanzleien in Deutschland ist im vergangenen Geschäftsjahr um durchschnittlich 12,4 Prozent gestiegen. Wie der Brancheninformationsdienst Juve berichtet, lag der Gesamtumsatz der 50 größten Kanzleien bei insgesamt 31,7 Mrd. €. Mehr als die Hälfte davon erwirtschafteten die zehn führenden Sozietäten. Die Branche profitiere laut Juve von den guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Für das Wachstum waren insbesondere Umstrukturierungen und Börsengänge verantwortlich. Spitzenreiter beim Wachstum seien die Kanzleien Clifford Chance (18,6 Prozent), Hengeler Mueller (17,2 Prozent) und Freshfields Bruckhaus Deringer (14,9 Prozent). **FTD**

Erfolgshonorare sollen verboten bleiben

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) will am Verbot von anwaltlichen Erfolgshonoraren festhalten und sie nur in Ausnahmefällen gestatten. Das geht aus einem Gesetzesvorschlag der BRAK hervor. Nur wenn sich ein Mandant andernfalls keinen Anwalt leisten kann, darf er mit ihm eine Erfolgsprämie vereinbaren und damit die Bezahlung des Anwalts vom Resultat seiner Arbeit abhängig machen. Das Bundesverfassungsgericht hatte das generelle Verbot im März für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum Juli 2008 eine Neuregelung zu schaffen. **FTD**

KONTAKT kurz.andreas@ftd.de

MONTAG	FORSCHEN & ENTWICKELN
► DIENSTAG	RECHT & STEUERN
MITTWOCH	BILDUNG
DONNERSTAG	GESUNDHEITSWIRTSCHAFT
FREITAG	WIRTSCHAFTSBÜCHER

DIE FÜHRUNGSKRAFT IN DER STEUERBERATUNG

Die Ernst & Young AG ist mit mehr als 1600 Steuerexperten Deutschlands größte Steuerberatungsgesellschaft. Mehr über unsere weltweiten Leistungen und Lösungen erfahren Sie unter www.de.ey.com/steuerberatung

www.de.ey.com/steuerberatung

ERNST & YOUNG
Quality In Everything We Do